

## 10 Arbeitshilfen



## 10.1 Übersicht über Beauftragte

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	
<b>Rechtlich geforderte Beauftragte</b>		
<b>Beauftragter für den Datenschutz</b>	§§ 4f, 4g BDSG Art. 37 - 39 DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679)	
<b>Beauftragter für die biologische Sicherheit</b>	§ 6 (4) GenTG §§ 16 - 19 GenTSV	
<b>Befähigte Person Druckgefährdungen</b>	§§ 10, 14, 15, 17 BetrSichV sowie Anhänge 1, 2 und 5 BetrSichV; § 2 Nr. 30 ProdSG TRBS 1203	
<b>Befähigte Person Elektrische Gefährdungen</b>	§§ 10, 14, 15 sowie Anhänge 1 und 2 BetrSichV; § 2 Nr. 30 ProdSG TRBS 1203	
<b>Befähigte Person Explosionsgefährdungen</b>	§§ 5, 10, 14, 15 BetrSichV sowie Anhänge 1 bis 4 BetrSichV § 2 Nr. 30 ProdSG TRBS 1201 TRBS 1203	
<b>Befähigte Person zur Prüfung von Arbeitsmitteln</b>	§§ 10, 14, 15 BetrSichV sowie Anhänge 1 und 2 BetrSichV; § 2 Nr. 30 ProdSG TRBS 1203	

Funktionen	Betriebliche Stellung, Kompetenz	Verantwortlichkeit
Sicherstellung des Datenschutzes durch Überwachung, Beratung, Empfehlungen u.Ä.	Unmittelbar unter Inhaber, Vorstand, Geschäftsführer oder gesetzlichem Vertreter unterstellt, unmittelbares Vortragsrecht	Keine Eigenverantwortung für den Datenschutz, Verschwiegenheit
Unterstützung und Beratung des Unternehmers und des Betriebsrats, Kontrolle des Projektleiters	Betreiber direkt unterstellt, unmittelbares Vortragsrecht, Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen	Keine Eigenverantwortung für die biologische Sicherheit, „verantwortliche Beratung“
Prüfungen zum Schutz vor Druckgefährdungen	Aufgaben müssen übertragen werden; Fachkenntnisse zur Durchführung der übertragenen Aufgaben	Für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben
Prüfungen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen	Aufgaben müssen übertragen werden; Fachkenntnisse zur Durchführung der übertragenen Aufgaben	Für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben
Prüfungen zum Schutz vor Explosionsgefährdungen	Fachkenntnisse zur Durchführung der übertragenen Aufgaben; Befugnisse müssen übertragen werden	Für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben
Prüfung von Arbeitsmitteln nach Montage oder Instandsetzung; wiederkehrende Prüfungen; Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen	Fachkenntnisse zur Durchführung der übertragenen Aufgaben; Befugnisse müssen übertragen werden	Für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben